

zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 17. Juni 1881.

N<sup>o</sup> 24.

**Inhalt:** 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bestimmungen, betreffend das Verfahren bei Feststellung der Vitermenge der in Theilungslagern in Fässern zu- und abgehenden Weine; — Veränderungen in Besands und in den Besugnissen von Zoll- und Steuerstellen . . . Seite 237  
2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs

für das Etatsjahr 1880/81; — beagl. vom 1. April bis Ende Mai 1881 . . . . . 239  
3. **Konkular-Wesen:** Ernennung; — Befestlungen von Konkular-Agenten; — Exequatur-Ertheilung . . . . . 241  
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Kutschknechten aus dem Reichsgebiet: . . . . . 241

### I. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. Juni d. J. zur Ausführung der Bestimmung im §. 4 Absatz 1 des Regulativs, betreffend die Zollrückstellungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen, (Beschluss des Bundesraths vom 23. Juni 1871) hinsichtlich des Verfahrens bei Feststellung der Vitermenge der in Theilungslagern in Fässern zu- und abgehenden Weine folgendes bestimmt:

#### A. Einlagerung.

1. Gehen die zur Aufnahme in ein Theilungslager angemeldeten Weine in Fässern ein, welche von einem deutschen Reichsamt geacht und spundvoll sind, so ist, insofern kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Fässer nach der Mäßung eine Veränderung ihres Rauminhalts erfahren haben, der auf denselben angegebene Viterinhalt als richtig anzunehmen und danach die Anschreibung im Niederlagerregister zu bewirken. Einer besonderen Ermittlung des Inhalts der einzelnen Fässer bedarf es alsdann nicht.

2. Wesfen sich die einzulagernden Weine nicht in geachteten Fässern, deren Inhalt nach Ziffer 1 der Anschreibung unmittelbar zu Grunde gelegt werden kann, so ist zu unterscheiden, ob der Wein in den Transportfässern in das Theilungslager verbracht wird, oder ob bei der Aufnahme des Weins in das Theilungslager eine Umfüllung aus den Transport- in besondere Lagerfässer stattfindet.

a. Gelangt der Wein in den Transportfässern in das Theilungslager, so hat zur Feststellung der Vitermenge derselben die trockene Vermessung der Fässer einzutreten. Hierbei wird der Viterinhalt aus dem Spunddurchmesser, dem Bodendurchmesser und der Länge des Fasses im Lichten und wenn das Fass nicht spundvoll ist, aus der Weintiefe berechnet.

Biegen bei dem in Originalfässern eingehenden Wein spezielle Deklarationen über den Viterinhalt der angemeldeten Fässer vor, so kann die Feststellung des Viterinhalts auf Grund probeweiser Vermessung einzelner Fässer erfolgen, sofern sich bei derselben vollkommene Uebereinstimmung mit den Angaben der Deklaration herausstellt (§. 30 des Vereinszollgesetzes).